

Merckblatt

Beihilfen bei Wildschäden an Kulturen

Wofür kann angesucht werden

- für die Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Kulturen, welche durch geschütztes Wild und Hasen zerstört wurden,
- für die Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Kulturen, welche von Schalenwild in Randgebieten des Nationalparks und trotz nachweislich instand gehaltenem Wildzaun zerstört wurden,
- für die Entschädigung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen durch geschütztes Wild.

Wofür kann nicht angesucht werden

- für Schäden und die Wiederherstellung in Wiesen, Weiden und Wäldern,
- für Ernteausfälle, die von Vögeln verursacht wurden,
- für Schäden an Kulturen, für welche eine Beihilfe für Verhütungsmaßnahmen gewährt wurde, diese aber nicht fachgerecht errichtet oder instand gehalten wurden,
- für indirekte, nicht eindeutig bewertbare Schäden oder Folgebbeeinträchtigungen.

Wer kann ansuchen

landwirtschaftliche Unternehmer.

Welche anderen Voraussetzungen gelten

- die Beihilfe ist nicht mit anderen öffentlichen Förderungen vereinbar,
- anerkannte Kosten von mindestens 2.000,00 Euro für Schäden oder für die Wiederherstellung bei Obst- und Rebanlagen, und von mindestens 500,00 Euro bei anderen Kulturen,
- die Verwirklichung von Verhütungsmaßnahmen in einem zum Wildschadensrisiko angemessenen Ausmaß.



Wie hoch ist die Beihilfe

80 % der zugelassenen Ausgabe.

Was ist zu tun

- Anträge werden ganzjährig entgegengenommen,
- Schäden müssen umgehend nach Entdeckung und vor Veränderung der geschädigten Kultur gemeldet werden,
- im Falle von Ernteschäden müssen die Anträge spätestens 10 Tage vor Erntebeginn eingereicht werden.

Erforderliche Unterlagen

- Vordruck Antrag,
- Kostenvoranschlag für die Wiederherstellung von Kulturen, deren Anschaffungspreis von den Richtpreisen erheblich abweicht.

Hinweise zur Beihilfengewährung

Die Beihilfen werden auf Grundlage der Überprüfung der Anträge, der Rangordnung gemäß den Kriterien für die Vergabe von Prioritätspunkten und der dafür bereitgestellten Finanzmittel gewährt.

Rechtsquellen

Landesgesetz Nr.14 vom 17.Juli 1987, Art. 37
Beschluss der Landesregierung Nr. 20 und 21 vom 10.01.2017

Kontakte und weitere Informationen:

Amt für Jagd und Fischerei

<http://www.provinz.bz.it/forst/wild-jagd/wild-jagd.asp> ; Tel.0471/415170

Dienststelle OST (Bruneck): 335/8489862
Dienststelle MITTE (Bozen): 335/8489804
Dienststelle WEST (Meran): 335/8489803



Amt für Jagd und Fischerei
Ufficio caccia e pesca

Stand Jänner 2017